

A1 Antrag auf Änderung der Satzung

Gremium: Bundesvorstand

Beschlussdatum: 28.04.2023

Tagesordnungspunkt: 8. Beschlüsse

Antragstext

1 Satzung des Jugendnetzwerk Lambda e.V. in der Fassung vom 10. September 2022

2 Präambel

3 Im Jugendnetzwerk Lambda e.V. haben sich Landesverbände, Jugendgruppen im Sinne
4 von juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Vereinen und Einzelpersonen
5 zusammengeschlossen, die lesbische, schwule, bisexuelle, trans*, inter* und
6 queere Jugendliche vertreten und unterstützen. Sie arbeiten unter Wahrung ihrer
7 Autonomie im Jugendnetzwerk Lambda e.V. mit dem Ziel zusammen, eine Integration
8 lesbischer, schwuler, bisexueller, trans*, inter* und queerer Jugendlicher in
9 die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland und insbesondere in die
10 jugendpolitischen und Jugendverbandsstrukturen zu fördern. Besonders unterstützt
11 werden sollen dabei Jugendliche in den neuen Bundesländern.

12 § 1 Name und Sitz des Vereins

13 (1) Der Verein führt den Namen Jugendnetzwerk Lambda e.V.

14 (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister des
15 dortigen Amtsgerichts eingetragen.

16 (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

17 § 2 Vereinszweck

18 (1) Der Verein stellt jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung
19 erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung. Diese sollen an den
20 Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet
21 werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher
22 Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

23 (2) Zu den Schwerpunkten der Vereinstätigkeit gehören:

24 1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer,
25 gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,

26 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,

27 3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,

28 4. innerdeutsche und internationale Jugendarbeit,

29 5. Kinder- und Jugenderholung und

30 6. Jugendberatung.

31 (3) Der Verein will jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer
32 Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in
33 erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sozialpädagogische Hilfen

34 anbieten, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die
35 Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

36 (4) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden.

37 (5) In Bundesländern, in denen keine Mitgliedsorganisation besteht, bemüht sich
38 der Verein um den Aufbau entsprechender Strukturen. Hierbei ist die Einbindung
39 bestehender Initiativen auf kommunaler Ebene soweit möglich zu gewährleisten.

40 § 3 Finanzen

41 (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im
42 Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein
43 ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
44 Zwecke.

45 (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
46 Die Mitglieder des Vereins erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln
47 des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins
48 fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

49 § 4 Mitgliedschaft

50 (1) Vollmitglieder des Vereins können sein: 1. Jugendgruppen und Projekte der
51 Jugendarbeit im Sinne von eingetragenen bzw. nicht eingetragenen Vereinigungen,
52 im folgenden Mitgliedsgruppen, 2. natürliche Personen, deren Alter 14 Jahre
53 nicht unterschreitet und unter 27 Jahren liegt, und die an einer aktiven
54 Mitarbeit im Jugendnetzwerk Lambda interessiert sind, im folgenden
55 Einzelmitglieder und 3. Landesverbände nach §5.

56 (2) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen,
57 nicht rechtsfähige Vereinigungen und Gesellschaften des Handelsrechts werden,
58 die die Ziele des Jugendnetzwerks Lambda unterstützen.

59 (3) Mitglieder, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, können mit ihrem 27.
60 Geburtstag Fördermitglieder werden.

61 (4) Eine Mitgliedschaft ist in Textform zu beantragen. Über den Antrag auf
62 Aufnahme entscheidet der Vorstand.

63 (5) Die Mitgliedschaft endet durch 1. Auflösung der juristischen Person bzw. des
64 nicht rechtsfähigen Vereins, 2. Austritt, 3. Ausschluss, 4. Tod des Mitglieds
65 oder 5. Streichung von der Mitgliederliste nach § 4 Absatz 6 Satz 2. Ein
66 Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand anzuzeigen. Sofern keine andere
67 Frist genannt ist, erfolgt er mit sofortiger Wirkung.

68 (6) Ist ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge in Rückstand, so ruht seine
69 Mitgliedschaft. Begleicht es seine Beitragsschulden trotz zweimaliger
70 schriftlicher Mahnung nicht, so kann das Mitglied vier Wochen nach Absendung der
71 zweiten Mahnung auf Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen
72 werden. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
73 Beitragsschulden entfallen nicht.

74 (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein
75 ausgeschlossen werden, wenn 1. es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen
76 hat, 2. die Satzung des betreffenden Mitglieds der des Jugendnetzwerk Lambda

77 e.V. widerspricht oder 3. eine qualifizierte Jugendarbeit entsprechend den
78 Zielen des Jugendnetzwerks nach § 2 nicht mehr sichergestellt ist.

79 (8) Ein Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zu zusenden.
80 Vor einer abschließenden Beschlussfassung durch den Vorstand ist dem Mitglied
81 unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich mündlich
82 oder schriftlich vor dem Vorstand zu äußern. Gegen einen Ausschlussbeschluss des
83 Vorstands ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Diese muss
84 innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim
85 Vorstand schriftlich eingereicht werden. Bis zu deren Entscheidung ruht die
86 Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung ist über jeden Ausschluss zu
87 informieren.

88 (9) Mitglieder und Fördermitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge an den Verein.
89 Ein Aufnahmebeitrag kann erhoben werden. Der Vorstand kann Beiträge in
90 geeigneten Fällen ganz oder teilweise erlassen. Einzelheiten regelt eine
91 Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

92 (10) Einzel- und Fördermitglieder, die ihren ersten Wohnsitz und
93 Mitgliedsgruppen, die ihren Sitz im räumlichen Einzugsbereich eines
94 Landesverbandes gemäß § 5 haben oder ihn an einen Ort verlegen, zu dem ein
95 Landesverband gemäß § 5 besteht, erwerben mit ihrer Mitgliedschaft im
96 Jugendnetzwerk Lambda e.V. zugleich die Mitgliedschaft in dem jeweiligen
97 Landesverband.

98 (11) Ein Austritt aus dem Jugendnetzwerk Lambda e.V. lässt die Mitgliedschaft in
99 einem Landesverband unberührt.

100 § 5 Landesverbände

101 (1) Ein eingetragener Verein kann als Landesverband Mitglied im Jugendnetzwerk
102 Lambda e.V. werden, wenn

103 1. in der Satzung des Vereins ein räumlicher Einzugsbereich definiert ist, der
104 sich mit den Grenzen eines oder mehrerer bestehender Bundesländer der
105 Bundesrepublik Deutschland deckt,

106 2. die Mitgliedschaft im Verein nur für Personen möglich ist, die ihren ersten
107 Wohnsitz in diesem Bereich haben,

108 3. bei Wegzug eines Mitglieds aus dem Einzugsbereich die Mitgliedschaft zum
109 Jahresende erlischt,

110 4. sich der räumliche Einzugsbereich des Vereins nicht mit denen bestehender
111 Landesverbände des Jugendnetzwerk Lambda e.V. überschneidet,

112 5. der Vereinszweck dem des Jugendnetzwerk Lambda e.V. nicht widerspricht und

113 6. der Vereinsname die Worte „Jugendnetzwerk Lambda“ enthält.

114 (2) Die Aufnahme als Landesverband ist schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme
115 ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

116 (3) Der Satzung sowie Änderungen der Satzung eines Landesverbandes muss der
117 Vorstand zustimmen.

118 (4) Der Vorstand kann die Anerkennung eines Landesverbandes aufheben, wenn

- 119 1. ein unter (1) genanntes Kriterium nicht mehr erfüllt wird,
120 2. der Vorstand die Zustimmung nach (3) ablehnt oder
121 3. der Landesverband einen Beschluss des Verbandsrats nach § 8 (1) missachtet.
122 Mit der Aufhebung der Anerkennung wandelt sich die Mitgliedschaft des
123 Landesverbandes zum Jahresende in die einer Mitgliedsgruppe um. Gegen die
124 Umwandlung kann der Landesverband Berufung an die Mitgliederversammlung
125 einlegen. Diese muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des
126 Umwandlungsbescheides beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über eine
127 fristgerecht eingegangene Berufung entscheidet die nächstmögliche
128 Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung gilt die Mitgliedschaft als
129 umgewandelt. Die Mitgliederversammlung ist über jede Umwandlung zu informieren.
- 130 § 6 Organe des Vereins Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der
131 Verbandsrat, der Vorstand und die Kassenprüfer_innen.
- 132 § 7 Mitgliederversammlung
- 133 (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- 134 (2) In der Mitgliederversammlung genießen alle Mitglieder des Jugendnetzwerk
135 Lambda Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht, das Vorschlagsrecht für Wahlämter
136 sowie das passive Wahlrecht.
- 137 (3) In der Mitgliederversammlung sind alle Vollmitglieder des Jugendnetzwerks
138 Lambda entsprechend den folgenden Regelungen stimmberechtigt:
- 139 1. Mitgliedsgruppen: Jede Mitgliedsgruppe besitzt zwei Stimmen.
140 2. Einzelmitglieder: Einzelmitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine
141 Stimme.
142 3. Landesverbände: Jeder Landesverband besitzt vier Stimmen.
143 4. Jede natürliche Person kann in der Mitgliederversammlung höchstens eine
144 Stimme wahrnehmen.
- 145 (4) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
- 146 (5) Der Mitgliederversammlung obliegen nachfolgende Aufgaben:
- 147 1. Wahl und Abberufung des Vorstands und der Kassenprüfer_innen,
148 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
149 3. Beschlussfassung über eine Beitragsordnung,
150 4. Entgegennahme von Rechenschafts- und Kassenprüfer_innenberichten,
151 5. Entlastung des Vorstands,
152 6. Festsetzung der Zahl der Vorstandsmitglieder,
153 7. Beschlussfassung über Richtlinien für die Arbeit des Vorstands,
154 8. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Landesverbände sowie
155 9. Beschlussfassung über die Durchführung einer Urabstimmung zur Auflösung des
156 Vereins.

157 (6) Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von einem Monat
158 unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung in geeigneter Form zur
159 Mitgliederversammlung ein. Als geeignet gelten insbesondere die Veröffentlichung
160 in der Verbandszeitschrift out!, die postalische Zusendung, die Zusendung per E-
161 Mail an die letzte dem Verein bekanntgegebene sowie die Veröffentlichung auf der
162 Internetpräsenz des Vereins.

163 (7) Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung entscheidet die
164 Mitgliederversammlung. Anträge nach § 7 (5) 2 und 3 sind spätestens zwei Wochen
165 vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Die Anträge sind vom Vorstand im
166 Internet auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen. Änderungsanträge zu so
167 eingereichten Anträgen können jederzeit schriftlich gestellt werden.

168 (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen,
169 wenn der Vorstand dies mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt oder die
170 Mehrheit der Landesverbände oder ein Viertel aller Vollmitglieder dies
171 schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe verlangen. Eine
172 außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand innerhalb einer Frist
173 von sechs Wochen einberufen. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung
174 gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

175 (9) Die Mitgliederversammlung wählt eine Versammlungsleitung und eine_n
176 Schriftführer_in.

177 (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der
178 abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit
179 notwendig, für den Beschluss zur Durchführung einer Urabstimmung zur Auflösung
180 des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
181 Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

182 (11) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern die Einladung
183 ordnungsgemäß i.S.d. §7 (6) erfolgt ist und die anwesenden Vorstandsmitglieder
184 nicht die Mehrheit der Versammlungsteilnehmer_innen stellen.

185 (12) Aus besonderem Grund kann eine Mitgliederversammlung als virtuelle
186 Versammlung abgehalten werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der
187 Versammlung nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung
188 mit. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller
189 Teilnehmer_innen in eine für Mitglieder und angemeldete Gäste zugängliche Video-
190 oder Telefonkonferenz. Die Zugangsdaten werden den Mitgliedern rechtzeitig per
191 E-Mail zugeschickt. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen
192 Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die
193 Mitgliederversammlung nach §7. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die
194 Auflösung des Vereins ist unzulässig.

195 (13) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das
196 von der Versammlungsleitung und der_dem Schriftführer_in zu unterzeichnen ist.

197 (14) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf Beschluss der Versammlung
198 können die Öffentlichkeit sowie einzelne Gäste ausgeschlossen werden.

199 § 8 Verbandsrat

200 (1) Der Verbandsrat ist das gemeinsame Gremium des Bundesverbandes und der
201 Landesverbände des Jugendnetzwerks Lambda. Er kann über die gemeinsamen

202 Grundsätze der inhaltlichen Arbeit des Jugendnetzwerks Lambda e.V. auf Landes-
203 und Bundesebene beschließen. Die Beschlüsse des Verbandsrates müssen auf der
204 Grundlage und im Sinne dieser Satzung gefasst werden. Sie sind Richtlinien für
205 die Arbeit des Bundesverbandes und der Landesverbände. Der Verbandsrat dient
206 insbesondere der Vernetzung zwischen dem Bundesverband und den Landesverbänden,
207 der Vernetzung innerhalb der Landesverbände, der inhaltlichen und strukturellen
208 Weiterentwicklung des Bundesverbandes und der Landesverbände, dem Austausch von
209 Erfahrungen und Ideen, der Entwicklung gemeinsamer Projekte, der gegenseitigen
210 Unterstützung sowie der Fortbildung.

211 (2) Der Verbandsrat setzt sich aus zwei Vertreter_innen des Vorstandes und je
212 zwei Vertreter_innen jedes Landesverbandes zusammen. Besteht in einem Bundesland
213 kein vom Bundesverband anerkannter Landesverband, so können alle
214 Mitgliedsgruppen aus dem entsprechenden Bundesland gemeinsam zwei
215 Vertreter_innen beratend in den Verbandsrat entsenden.

216 (3) Im Verbandsrat sind die Vertreter_innen des Vorstandes und der
217 Landesverbände antrags- und stimmberechtigt. Jede natürliche Person kann im
218 Verbandsrat nur eine Stimme wahrnehmen.

219 (4) Beschlüsse des Verbandsrates sollen nach dem Konsensprinzip gefasst werden.
220 Kann kein Konsens erreicht werden, so sind zur Beschlussfassung mindestens zwei
221 Drittel der abgegebenen Stimmen notwendig. Die unterlegene Meinung hat die
222 Möglichkeit, ihre Position in einem Minderheitsvotum darzustellen.

223 (5) Vom Verbandsrat gefasste Beschlüsse werden, zusammen mit abgegebenen
224 Minderheitsvoten, auf der Homepage des Bundesverbandes veröffentlicht.

225 (6) Der Verbandsrat tritt zweimal jährlich zusammen, sofern er dies nicht anders
226 beschließt. Er wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen
227 mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Ein außerordentlicher
228 Verbandsrat ist vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit der
229 Mehrheit seiner Mitglieder beschließt oder mindestens zwei Landesverbände dies
230 schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe verlangen.

231 (7) Die Beschlussfähigkeit des Verbandsrats ist gegeben, wenn mindestens die
232 Hälfte der Landesverbände nach §5 durch mindestens eine_n Vertreter_in anwesend
233 ist.

234 (8) Beschlussvorlagen für den Verbandsrat nach sind schriftlich mindestens zwei
235 Wochen vor Zusammentritt beim Vorstand einzureichen. Sie sind den Mitgliedern
236 des Verbandsrats vom Vorstand umgehend zur Kenntnis zu geben. Änderungsanträge
237 zu so eingereichten Beschlussvorlagen können jederzeit schriftlich gestellt
238 werden.

239 (9) Der Verbandsrat entscheidet über eine eigene Geschäftsordnung.

240 (10) Der Verbandsrat tagt mitgliederöffentlich. Weiteren Personen kann die
241 Teilnahme am Verbandsrat vom Verbandsrat gestattet werden.

242 (11) Aus besonderem Grund kann ein Verbandsrat als virtuelle Versammlung
243 abgehalten werden. Die Regelungen des § 7 (12) sind analog anzuwenden.

244 § 9 Der Vorstand

245 (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern

- 246 (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei
247 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- 248 (3) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Sie müssen mehr als die
249 Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen.
- 250 (4) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein im Sinne des § 26
251 BGB.
- 252 (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand
253 berechtigt, sich einmal selbst zu ergänzen. Auf der folgenden
254 Mitgliederversammlung ist diese Ergänzung gemäß § 9 (3) zu bestätigen. Die
255 Amtszeit eines ergänzten Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtszeit der übrigen
256 Vorstandsmitglieder.
- 257 (6) Ein außerordentlicher Austritt aus dem Vorstand ist den verbleibenden
258 Vorstandsmitgliedern gegenüber in Textform anzuzeigen.
- 259 (7) Jedes Vorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung mit der
260 Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch die Wahl eines_r Nachfolgers_in abgelöst
261 werden.
- 262 (8) Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
- 263 (9) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
- 264 1. die organisatorische und inhaltliche Vorbereitung, Einberufung und
265 Durchführung der Mitgliederversammlung und des Verbandsrats,
- 266 2. die Finanzverwaltung und Erstellung eines Haushaltsplanes, die Erstellung der
267 Buchführung und des Kassenberichts,
- 268 3. den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen,
- 269 4. die Fach- und Dienstaufsicht,
- 270 5. die Organisation und Verwaltung des Verbandes und seiner Einrichtungen,
- 271 6. die Vertretung des Verbandes im Verbandsrat und nach außen sowie
- 272 7. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- 273 (10) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung
274 rechenschaftspflichtig.
- 275 (11) Unbeschadet der Regelungen dieser Satzung und der Geschäftsordnung des
276 Vorstandes, beschließt der Vorstand mit der Mehrheit der anwesenden
277 Vorstandsmitglieder.
- 278 § 10 Die Kassenprüfer_innen
- 279 (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens
280 zwei Kassenprüfer_innen.
- 281 (2) Ein_e Kassenprüfer_in darf nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein oder
282 in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen.
- 283 (3) Die Kassenprüfer_innen kontrollieren die Buchführung des Vorstands und
284 fertigen darüber einen Bericht an, der der Mitgliederversammlung einmal jährlich
285 vorgetragen wird.

286 § 11 Geschäftsführung

287 (1) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt,
288 eine Geschäftsführung zu berufen und weitere hauptamtlich Beschäftigte
289 anzustellen. Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle und ist in diesem
290 Zusammenhang berechtigt, den Verein zu vertreten.

291 (2) Die Geschäftsführung kann die Stellung einer besonderen Vertretung gemäß §
292 30 BGB haben. Zuständig für die Bestellung und Abberufung ist der Vorstand.

293 § 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

294 (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

295 (2) Vereinsmitgliedern kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des
296 Vereins eine steuerfreie Aufwandsentschädigung iSd. §§ 3 Nr. 26, 3 Nr. 26a EstG
297 gewährt werden.

298 (3) Den Vorstandsmitgliedern kann für die Amtsausübung eine
299 Aufwandsentschädigung iSd. § 3 Nr. 26a EstG gewährt werden. Ferner können die
300 Vorstandsmitglieder für andere Tätigkeiten, welche sie für den Verein ausüben,
301 angemessen vergütet werden. Maßstab der Angemessenheit sind die gemeinnützige
302 Zielsetzung und die haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins.

303 (4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit nach Abs. 2 und Abs. 3
304 dieser Satzungsregelung trifft der Vorstand.

305 (5) Im Übrigen haben Vereins- und Vorstandmitglieder einen
306 Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen
307 durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

308 § 13 Auflösung des Vereins

309 (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur durch eine Urabstimmung unter den
310 Mitgliedern mit mehr als drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen
311 werden.

312 (2) Eine Urabstimmung über die Auflösung des Vereins ist vom Vorstand innerhalb
313 von zwei Monaten schriftlich durchzuführen, wenn dies durch die
314 Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen
315 beschlossen wird.

316 (3) Wird die Auflösung des Vereins durch die Urabstimmung beschlossen, so
317 erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.

318 (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen
319 an die HannchenMehrzweck-Stiftung für homosexuelle Selbsthilfe, die es
320 ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
321 Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des
322 Finanzamtes ausgeführt werden.

323 § 14 Schlussbestimmungen

324 Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das zuständige Vereinsregister in
325 Kraft und ersetzt die bisherigen Bestimmungen. Beitragsordnung des
326 Jugendnetzwerk Lambda e.V. zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 18.
327 Mai 2003 in Erfurt

328 (1) Mitglieder des Jugendnetzwerks entrichten folgende Beträge an den Verein:

329 1. Einzelmitglieder: beitragsfrei

330 2. Gruppenmitglieder: beitragsfrei

331 3. Landesverbände: beitragsfrei

332 4. Fördermitglieder: monatlich mindestens 2 EUR

333 (2) Die Jahresbescheide werden vom Vorstand zu Jahresbeginn bzw. zur Aufnahme
334 verschickt. Beiträge werden für ein Kalenderjahr entrichtet und sind bis zum
335 Ende des 1. Quartals bzw. mit Neuaufnahme in den Verein zu begleichen.

336 (3) weggefallen

337 (4) Beitragsbescheinigungen ab einem Wert von 200 Euro zur Einreichung beim
338 Finanzamt werden Einzel- und Fördermitgliedern auf Wunsch am Jahresende
339 ausgestellt.